

## Die Beschlüsse der Südtiroler Terminologiekommission: Problematiken bei der Normung von Rechtstermini

### 1. Einleitung

Südtirol, beziehungsweise *Alto Adige* auf Italienisch, liegt im Norden Italiens an der Grenze zu Österreich. Dieses Land stellt – dank des historisch gewachsenen und nunmehr konfliktlosen Zusammenlebens drei verschiedener Sprachgruppen (deutsch-, italienisch- und ladinischsprachige Bürger) – eine politische und linguistische Besonderheit dar. Aufgrund der einzigartigen Maßnahmen, die zum Schutz der deutschsprachigen und ladinischen Bevölkerung eingeführt wurden, gilt die Rechtslage in Südtirol heute als Vorbild und Vorzeigebispiel für eine gelungene Autonomie zugunsten sprachlicher Minderheiten (Palermo/Pfössl 1997: 45).

Heute leben in Südtirol knapp 500.000 Menschen (ASTAT 2008: 88). Laut letzter Volkszählung vom Jahre 2001 sind davon 69,15% deutschsprachig, 26,47% gehören der italienischsprachigen Bevölkerung an und 4,37% sind Ladinier (ASTAT 2007: 5). Bild 1 und 2 (ASTAT 2007: 15) zeigen die Verteilung der italienischen Sprachgruppe, die vor allem in den Städten lebt, und der deutschsprachigen Bevölkerung, die – mit Ausnahme der ladinischen Täler Gröden und Gardertal – auf dem Lande die große Mehrheit bildet.

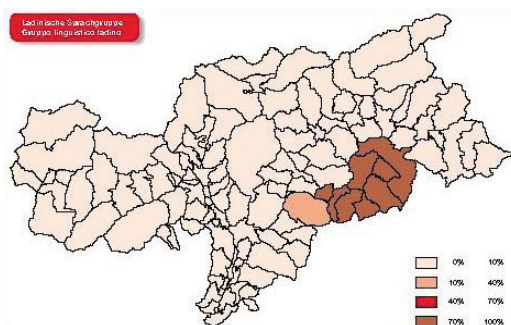


Bild 1: Verteilung der italienischen Sprachgruppe

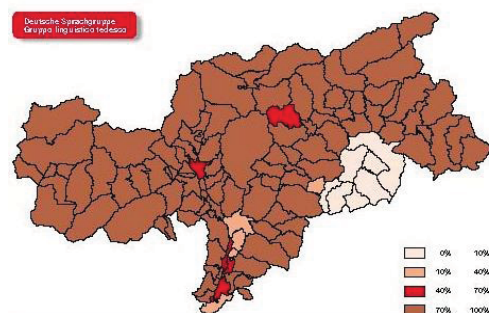


Bild 2: Verteilung der deutschsprachigen Bevölkerung

Die Südtiroler Autonomie ist durch einen komplexen kulturhistorischen und rechtlichen Werdegang gekennzeichnet, der im folgenden Abschnitt 2. näher geschildert wird.

### 2. Historischer und juristischer Hinterrund

Südtirol war jahrhundertlang eine Kernregion Tirols und gehörte bis 1919 zum Habsburgerreich. Nach dem ersten Weltkrieg wurde es mit dem Friedensvertrag von Saint Germain – abgeschlossen am 20. September 1919 – vom Königreich Italien annektiert. Dabei wurde nicht nur der hauptsächlich italienischsprachige Teil Tirols, das Trentino, sondern auch der fast ausschließlich deutsch- oder ladinischsprachige Teil, das heutige Südtirol, Italien angeschlossen (Zanon 2008: 50). Ab der faschistischen Machtübernahme wenige Jahre später führte das italienische Reich in

\* Elena Chiocchetti & Isabella Stanizzi  
Europäische Akademie Bozen (EURAC)  
Italy  
{echiocchetti; istanizzi}@eurac.edu

Südtirol eine starke Italienisierungspolitik; die deutschsprachige Bevölkerung wurde lange Zeit mit etlichen Maßnahmen unterdrückt. So wurden zum Beispiel der Unterricht in deutscher Sprache verboten sowie historische Ortsnamen beseitigt und durch italienische ersetzt. Verschiedene Begünstigungsmaßnahmen förderten außerdem den Zuzug italienischer Familien (Hilpold 1996: 118), um das Einwohnerverhältnis zugunsten der italienischen Sprachgruppe zu verlagern.

Erst nach dem Ende des zweiten Weltkrieges sprach man der unterdrückten deutschsprachigen Gemeinschaft das Recht auf einen stärkeren Grad an Selbstbestimmung zu. Italien und Österreich unterzeichneten am 5. September 1946 den Pariser Vertrag und legten so den Grundstein für die Südtiroler Autonomie. Dieser Vertrag unterstreicht die Gleichberechtigung der deutschsprachigen Einwohner und der italienischsprachigen Bevölkerung. Insbesondere wird den deutschsprachigen Bürgern der Unterricht in der eigenen Muttersprache und die Gleichstellung des Deutschen und Italienischen in den öffentlichen Ämtern zugesichert (Art. 1).

Die vom Pariser Vertrag geweckten Erwartungen wurden jedoch durch den Erlass des ersten Autonomiestatuts für die Region Trentino-Südtirol enttäuscht (Peterlini 2001: 91). Die Bestimmungen dieses Verfassungsgesetzes vom 26. Februar 1948, Nr. 5 konnten keinen wirksamen Minderheitenschutz sichern. Dies liegt daran, dass Artikel 84 das Italienische als Amtssprache der Region Trentino-Südtirol festlegt. Den deutschsprachigen Bürgern wird lediglich die Möglichkeit eingeräumt, mit den Organen und Ämtern der öffentlichen Verwaltung in deutscher Sprache zu kommunizieren (Art. 85), ohne dass dies als Grundrecht formuliert worden wäre.

Erst mit dem Inkrafttreten des zweiten Autonomiestatuts im Jahre 1972 wurden konkrete Inhalte des Begriff ‚Autonomie‘ definiert und erhielt die Autonomie eine wirksame Regelung. In diesem als Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670 veröffentlichten neuen Statut werden die deutsche und italienische Sprache gleichgestellt (Art. 99) und den deutschsprachigen Bürgern der Provinz Bozen das Recht zugesichert, „im Verkehr mit den Gerichtsämtern und mit den Organen und Ämtern der öffentlichen Verwaltung [...] ihre Sprache zu gebrauchen“ (Art. 100).

Trotz der verbindlichen Festlegung dauerte es lange bis das Gleichheitsprinzip der Sprachen auch tatsächlich seine konkrete Anwendung fand (Palermo/Pförtl 1997: 44), denn es wurde klar, dass es an einem eindeutigen und einheitlichen Bestand an deutscher Rechts- und Verwaltungsterminologie fehlte - eine unerlässliche Bedingung für die Umsetzung der Zweisprachigkeit in Gerichten und Verwaltungsorganen (siehe Zanon 2008: 52). Rechtsakte und verwaltungsrechtliche Dokumente in italienischer und/oder deutscher Sprache zu verfassen, in verständlicher Art und Weise mit den Bürgern in der einen oder anderen Sprache – je nach Bedarf – zu kommunizieren, dies stellte für Politiker und Verwaltungsorgane eine anspruchsvolle Herausforderung dar. Um konkret auf diese Anforderungen zu reagieren, wurde in den Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut eine Paritätische Terminologiekommision vorgesehen (Dekret des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 574, Art. 6), der die Aufgabe zugeteilt wurde, für die in der italienischen Rechtsordnung verwendeten Begriffe die äquivalente Bezeichnung in deutscher Sprache amtlich vorzuschreiben. Die hohe Komplexität der Arbeit hat den Gesetzgeber dazu gebracht, die Unterstützung von wissenschaftlichen Experten für die Normungstätigkeit vorzusehen (Dekret des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 574, Art. 6). Wie der Ablauf des Normungsprozesses im Detail geregelt ist, wird im folgenden Abschnitt 3. erläutert.

### **3. Normungsverfahren**

Das Normungsverfahren gliedert sich in verschiedene Phasen (siehe Palermo/Pförtl 1997: 51-54, Mayer 2000: 299-300, Chiochetti *et al.* 2006, Ralli 2007: 54-55).

Die Vorarbeit zur Normung (siehe Ralli 2007: 55-56, Ralli/Stanizzi 2008: 64-67) leisten Terminologen und Juristen. Auf der Grundlage einer kontrastiven Analyse verschiedener Rechtsordnungen erfolgt die Ausarbeitung von zweisprachigen terminologischen Einträgen. Das bedeutet, dass ausgehend vom italienischen Begriff ein Vergleich mit den deutschsprachigen Rechtsord-

nungen (Deutschland, Österreich, Schweiz und zum Teil das EU-Recht) angestellt wird, in dem überprüft wird, ob es äquivalente Begriffe gibt und wie sie bezeichnet werden. Außerdem sammeln die Mitarbeiter die bereits etablierte südtirolerdeutsche Fachterminologie, um sie bei der Normung zu berücksichtigen. Bei Fehlen eines deutschsprachigen Äquivalents für einen italienischen Begriff werden Übersetzungsvorschläge ausgearbeitet und der Terminologiekommission unterbreitet.

Darauf folgt die Revision der bearbeiteten Einträge durch einschlägige Experten. Diese behandeln jeweils einen geschlossenen Fachbereich (z.B. Verwaltungsrecht, Strafprozessrecht, Hochschulrecht, usw.) und setzen, basierend auf der detaillierten terminologischen Vorarbeit, zweisprachige Listen von Übersetzungsäquivalenten für den Südtiroler Gebrauch auf.

Der nächste Schritt sieht die offizielle Entscheidung der Paritätischen Terminologiekommission vor. Diese kann die Übereinstimmungsvorschläge der Expertenkommissionen entweder annehmen oder revidieren. Anschließend verabschiedet sie die vollständigen Listen als sog. ‚Terminologieverzeichnisse‘.

Die Beschlüsse der Terminologiekommission werden anschließend an das Regierungskommissariat (als Vertretung des italienischen Staates) und an die Landesregierung Bozen übermittelt. Beide Organe haben das Recht, innerhalb von 6 Monaten etwaige Änderungen vorzuschlagen und/oder Ergänzungen einzubringen.

Um die Entscheidungen der Paritätischen Kommission der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, erfolgt als letzter Schritt die Veröffentlichung der Übersetzungspaare im Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol. Ab diesem Zeitpunkt ist der Gebrauch der festgelegten Äquivalente von Seiten der öffentlichen Verwaltung verpflichtend.

## **4. Problematiken**

Wie aus Abschnitt 3. ersichtlich, sieht der Normungsprozess der Südtiroler Terminologie mehrere Kontrollstufen bis zur Verabschiedung der Terminologieverzeichnisse vor. Dennoch musste die Terminologiekommission mit verschiedenen Problematiken und Schwierigkeiten rechnen, die zu Ungereimtheiten bzw. sogar zu Widersprüchen im gesamten Bestand der genormten Termini geführt haben. Grund dafür ist einerseits das Fehlen detaillierter und ausgereifter Normungsrichtlinien (siehe Chiocchetti *et al.* 2006 und Ralli 2007: 60-63 zu den allgemeinen Normungskriterien), andererseits die objektive Schwierigkeit, ein so großes und breit gefächertes Spektrum von Termini langfristig klar im Auge zu behalten. In den folgenden Abschnitten werden anhand konkreter Beispiele ebendiese Problematiken aufgezeigt und erklärt. Sinn der Beispielsammlung ist nicht die Kritik einzelner Fehler oder Unachtsamkeiten, in der sonst gut durchdachten und überlegten Arbeit der Terminologiekommission. Vielmehr möchte man erläutern, wie schwierig es manchmal sein kann, widersprüchliche Normungskriterien zu erfüllen (z.B. die Kriterien unter 4.2. und 4.3). Außerdem will man die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Kontrolle und Revision des genormten Bestandes aufzeigen.

### **4.1. Zeitliche Gebundenheit der Beschlüsse**

Da sich der Normungsprozess – so wie er in Südtirol aufgebaut ist – über eine recht lange Zeitspanne erstreckt, kann es vorkommen, dass die Beschlüsse der Terminologiekommission nicht mehr die jüngste sprachliche bzw. rechtliche Situation widerspiegeln. Manche Entscheidungen sind trotz offizieller Festlegung bereits überholt, da der Begriff, auf den sich die genormte Benennung bezieht, in der Zwischenzeit abgeschafft oder einer inhaltlichen Änderung unterzogen wurde (z.B. im Falle von Gesetzesnovellen oder Neuordnungen eines gesamten Rechtsbereichs). Auch Änderungen der rein sprachlichen Ebene haben ein fehlendes Entsprechen der italienischen Benennung und der ursprünglich festgelegten deutschsprachigen Übersetzung zur Folge.

#### 4.1.1. Abgeschaffte Begriffe: ein Beispiel

Bis 30. Januar 2003 war es in Italien verpflichtend, Angaben zu Arbeitgebern, Anstellungs- und Kündigungsdatum, Aufgabenbereich und Fachkenntnissen der Arbeitnehmer in einem von den Behörden ausgestellten Dokument festzuhalten. Dieses personengebundene *libretto di lavoro* erhielt – im Zuge der Veröffentlichung des 5. terminologischen Verzeichnisses im Mai 2001 – die offizielle deutschsprachige Benennung ‚Arbeitsbuch‘. Mit der Abschaffung dieser Art von Arbeitsbescheinigung war die Entscheidung der Terminologiekommission nach weniger als zwei Jahren veraltet.

#### 4.1.2. Begriffsänderungen: ein Beispiel

Im Bereich der öffentlichen Bauaufträge gab es in Italien ehemals zwei technische Berufsprofile, einen ‚Gesamtkoordinator‘ (*coordinatore unico*) und den ihm untergeordneten ‚Verfahrensverantwortlichen‘ (*responsabile del procedimento*). Mit dem Gesetz Nr. 415 vom 18. November 1998 wurden diese Berufsprofile zusammengelegt und die Figur des *responsabile unico del procedimento* (wörtlich: ‚Alleinverantwortlicher des Verfahrens‘) eingeführt. Ungeachtet dieser Situation hat die Terminologiekommission im Februar 2003 das terminologische Verzeichnis Nr. 6 verabschiedet, in dem noch beide Berufsbilder mit den oben angeführten deutschen Entsprechungen aufscheinen. Gleichzeitig fehlt eine Übersetzung für die neu geschaffene Rolle des *responsabile unico del procedimento*. In diesem Falle erwies sich der Normungsprozess als so zeitaufwändig und starr, dass die Entscheidung Jahre nach der Gesetzesänderung noch publiziert wurde.

#### 4.1.3. Benennungsänderungen: ein Beispiel

Mit dem Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 242 wurde im April 1995 das für die Verwaltung und Instandhaltung des italienischen Straßennetzes verantwortliche Organ *Azienda Nazionale Autonoma delle Strade*, kurz ANAS, neu organisiert und – bei Beibehaltung des offiziellen Akronymes – in *Ente nazionale per le strade* umbenannt. Die im Terminologieverzeichnis Nr. 1 festgelegte deutsche Entsprechung ‚Gesamtstaatliche Autonome Straßenverwaltung‘ spiegelt heute noch die alte Benennung wider, während die neue Benennung wörtlich mit ‚gesamtstaatliche Körperschaft für Straßen‘ übersetzt werden könnte. Zur Vermeidung ähnlicher Fälle wäre es ratsam, einen regelmäßigen Revisionsprozess der getroffenen Entscheidungen vorzusehen.

### 4.2. Fehlende Kohärenz mit dem Sprachgebrauch im deutschsprachigen Raum

Die Normung der deutschsprachigen Fachtermini zum italienischen Rechtssystem für den Gebrauch in Südtirol kommt dem objektiven Bedarf nach, eine klare und eindeutige Kommunikation zwischen Behörden und Bürgern auch in deutscher Sprache zu ermöglichen. Das bedeutet aber nicht, dass eine völlig neue Rechtssprache erfunden werden muss. Im Sinne der Terminologiekommission sollen zwar Benennungslücken geschlossen werden, jedoch lediglich falls sich im deutschsprachigen Raum keine bereits konsolidierten Äquivalente finden lassen (siehe Chiocchetti *et al.* 2006, Ralli 2007: 61). Wo immer möglich bestätigen daher die Beschlüsse der Kommission bereits in Österreich und/oder Deutschland (weniger in der Schweiz und auf EU-Ebene) gebräuchliche Fachtermini.

Einzelne Entscheidungen scheinen jedoch grundlos gegen dieses sprachliche Ökonomieprinzip zu verstoßen, wie zum Beispiel das genormte Äquivalent für den Begriff *formazione professionale*. Es handelt sich um einen allgemeinen Begriff, der sowohl Berufsausbildung als auch berufliche Fortbildung und Umschulung beinhaltet; im bundesdeutschen Sprachgebrauch: ‚Berufsbildung‘. Es lässt sich kaum erklären, warum die Terminologiekommission in diesem Fall nicht den bereits bekannten Terminus aus Deutschland übernommen, sondern im Verzeichnis 3 ‚Berufsausbildung‘ als offizielle Übersetzung festgelegt hat. So wurde eine potentielle Quelle für Missverständnisse geschaffen, da sich die genormte Benennung in Deutschland ausschließlich auf die anfängliche Berufsausbildung zur Erstaufnahme und Qualifizierung von Arbeitnehmern bezieht.

### 4.3. Fehlende Kohärenz mit dem konsolidierten Sprachgebrauch in Südtirol

Ein ständiges Bestreben der Terminologiekommission besteht nicht nur darin, den Sprachgebrauch im restlichen deutschsprachigen Raum zu berücksichtigen, sondern natürlich auch die in Südtirol konsolidierte Terminologie zu respektieren, falls sie korrekt und unmissverständlich ist. Dieser allgemeinen Richtlinie wurde aber in einigen Entscheidungen nicht Rechnung getragen, zum Beispiel im Falle der Normung von ‚Stipendium‘ als Südtiroler Äquivalent zu *borsa di studio*. Der Begriff bezeichnet Studienförderungsmaßnahmen zugunsten erfolgreicher aber sozial bedürftiger Studierender. Die für die Zuweisung der finanziellen Leistungen zuständige Südtiroler Landestelle benutzt hierfür seit jeher die Benennung ‚Studienbeihilfe‘. ‚Stipendium‘ bezieht sich im Sprachgebrauch dieser Verwaltungsbehörde nur auf jene Finanzierungen, die besonders erfolgreichen und begabten Studierenden zugute kommen. Solche Leistungsstipendien gehören jedoch nicht zur Studienförderung im eigentlichen Sinne, da die Vergabe unter ausschließlicher Berücksichtigung der Leistung und ungeachtet der finanziellen Lage erfolgt. Die Entscheidung der Terminologiekommission geht also gegen einen bereits gefestigten Sprachgebrauch. Besonders in der Übergangszeit der Verwendung von alten und neuen Termini kann dies zu etlichen Missverständnissen und Unklarheiten führen. Dabei bleibt zudem fraglich, ob sich die Entscheidung durchsetzen wird.

### 4.4. Mangelnde Akzeptanz von Seiten der Sprachgemeinschaft

Die Normungstätigkeit muss natürlich immer die Sprachgemeinschaft berücksichtigen. Es lässt sich nicht immer leicht erklären, warum manche Übersetzungsvorschläge sofort in den allgemeinen Sprachgebrauch einfließen und andere einfach nicht Fuß fassen. Noch schwieriger als eine neue Benennung einzuführen ist es, einen zwar konsolidierten aber unkorrekten oder missverständlichen Sprachgebrauch zu korrigieren: Die genormte deutschsprachige Benennung für das staatliche Rentenversicherungsinstitut *Istituto nazionale per la previdenza sociale (INPS)* ist laut Verzeichnis Nr. 1 ‚gesamtstaatliche Anstalt für soziale Vorsorge‘. Leider konnte sich diese Benennung bis heute nicht durchsetzen; sowohl die Bevölkerung als auch das Institut selbst benutzen stets ‚Nationalinstitut für soziale Fürsorge‘, wobei es doch klar sein sollte, dass es sich nicht um Fürsorge für bedürftige Menschen, sondern um Altersvorsorge handelt und der konsolidierte Terminus als unkorrekte Übersetzung gelten sollte (Chiocchetti [in Druck]).

### 4.5. Interne Kohärenz

Eine absolut grundlegende Voraussetzung für eine gute Normungsarbeit ist das Streben nach Kohärenz in den Entscheidungen. Dies kann sich sowohl auf das Respektieren anfänglich beschlossener Richtlinien als auch auf die Kohärenz innerhalb des genormten Bestandes an Termini beziehen.

#### 4.5.1. Beschlüsse nicht konform mit grundlegenden Normungsrichtlinien

Die vom Präsidenten der Terminologiekommission zu Beginn der Normungstätigkeit festgelegten Richtlinien zur Arbeitssystematik der Expertenkommissionen fordern die Vermeidung von Latinitäten bei Vorhandensein deutscher Entsprechungen. Dieser methodologische Hinweis wurde in den meisten Fällen streng respektiert, mit einigen unerklärlichen Ausnahmen. Ein Beispiel hierfür ist die Festlegung von *numerus clausus* als gültige Benennung sowohl in italienischer als auch deutscher Sprache, wobei man aber in Deutschland bzw. Österreich auch von ‚Zulassungs-‘ oder ‚Zugangsbeschränkung‘ zu den universitären Kursen spricht.

#### 4.5.2. Beschlüsse nicht kohärent mit bereits genormten Entscheidungen

Entscheidungen, die ähnlichen bereits getroffenen Beschlüssen widersprechen, sind für den Benutzer besonders verwirrend. Eine Vorgabe in den Richtlinien zur Arbeitssystematik der Exper-

tenkommissionen lautet eben: „zur Vermeidung unnötiger Diskrepanzen ein Auge auf bereits festgelegte Begriffe [...] werfen und solche – wenn zumutbar – übernehmen“. Die Kommission war sich also dieser Problematik bewusst. Trotzdem ist es vorgekommen, dass selbst innerhalb eines terminologischen Verzeichnisses Widersprüche und Ungereimtheiten anzutreffen sind. Zum Beispiel wird im Verzeichnis Nr. 5 der Begriff *lavoro a tempo parziale* (in der italienischen Sprache auch mit dem englischen Lehnwort *part-time* bezeichnet) mit ‚Teilzeitarbeit‘ wiedergegeben. Es lässt sich nicht erklären, warum die Unterbegriffe *part-time verticale* und *part-time orizzontale* (auch: *lavoro a tempo parziale verticale* bzw. *lavoro a tempo parziale orizzontale*) entgegen oben angeführter Entscheidung mit ‚vertikale‘ bzw. ‚horizontale Teilzeitbeschäftigung‘ genormt wurden.

#### 4.6. Extreme Kohärenz mit bereits getroffenen Entscheidungen

Die Kohärenz ist eine nicht zu vernachlässigende Eigenschaft einer Terminologiesammlung (siehe Chiocchetti *et al.* 2006, Ralli 2007: 62). Das Ziel sollte aber niemals starrsinnig verfolgt werden, da manchmal andere Lösungen näher liegen, zum Beispiel, falls bestimmte Benennungen bereits konsolidiert, sprachlich ökonomischer, unmittelbar verständlich u.Ä. sind. Ein klares Beispiel extremer Kohärenz findet man im terminologischen Verzeichnis Nr. 9: Der Begriff des *omicidio* wurde mit der Entsprechung ‚vorsätzliche Tötung‘ genormt und das Adjektiv *aggravato* mit ‚erschwert‘. Eine vorsätzliche Tötung, die aufgrund der Umstände, der Art der Ausführung, der Mittel, der Verbindung mit anderen Straftaten usw. als gravierender (also schwerer) als die ‚normale‘ vorsätzliche Tötung beurteilt wird, ist in Italien eine *omicidio aggravato*. Dieser Begriff wurde mit ‚erschwerte vorsätzliche Tötung‘ genormt, ungeachtet dessen, dass er in Österreich und Deutschland einfach einem ‚Mord‘ entspricht und auch so bezeichnet wird.

#### 4.7. Normung von langen bzw. komplexen Termini

Die Länge einer Benennung kann für die Akzeptanz in der Sprachgemeinschaft ausschlaggebend sein. Zu lange und komplexe Benennungen können schwer zu implantieren sein, sind dafür aber auch für Laien meist verständlicher und transparenter (Zanon 2008: 57). Eine solche Benennung wäre zum Beispiel das genormte Äquivalent für *atto conservativo*, ‚Rechtshandlung zu Zwecken der Wahrung oder Sicherung eines Rechts‘ (Chiocchetti *et al.* 2006). Die Benennung ist zwar transparent, aber eindeutig zu lang, da sie fast eine Kurzdefinition des italienischen Begriffs darstellt. Das Normungskriterium der größtmöglichen Transparenz der vorgeschlagenen Übersetzungsäquivalente (siehe Chiocchetti *et al.* 2006, Ralli 2007: 61) hätte in diesem Fall sicher flexibler angewandt werden sollen.

#### 4.8. Keine Normung von Abkürzungen und Akronymen

Die Terminologiekommission legt keine Abkürzungen und Akronyme fest (siehe Chiocchetti *et al.* 2006, Ralli 2007: 61), ohne dass es einen klaren oder offiziellen Grund dafür gäbe. Infolge dieser Attitüde zu den Kurzformen entsteht eine gewisse Verwirrung, die dazu führen kann, dass einfach die italienische Abkürzung übernommen wird. Zum Beispiel spricht man in Südtirol oft von der ‚ICI-Gemeindesteuer‘, eigentlich ‚Gemeindesteuer auf Liegenschaften‘, da eine entsprechende deutsche Abkürzung für *imposta comunale sugli immobili* (auf Italienisch mit *ICI* abgekürzt) fehlt. Es kommt sogar vor, dass ein wichtiger Begriff wie ‚Gesetzesvertretendes Dekret‘ (*decreto legislativo*), in vielen Texten – sogar in normativen Texten selbst – in abgekürzter Form zitiert (*DLgs*) wird und trotzdem über keine offiziell festgelegte deutschsprachige Abkürzung verfügt. Die Abkürzung *GvD* ist zwar gebraucht, jedoch nicht genormt.

### 5. Schlussbemerkungen zur Normung: Vor- und Nachteile

Für viele Minderheiten in Italien und Europa ist der rechtliche Rahmen in Südtirol ein Musterbeispiel für den Minderheitenschutz. Neben der weitgehenden politischen und wirtschaftlichen Au-

tonomie, spielt dafür auch der aktive Schutz der Sprache eine große Rolle. Manche Minderheiten, so wie die deutschsprachige Gemeinschaft in Belgien oder die ladinische Minderheit in Italien, haben ebenfalls Versuche gestartet, eine Rechts- bzw. Verwaltungsterminologie in der Minderheitensprache zu erarbeiten. Bisher bleiben die Südtiroler Terminologiekommision und ihre Tätigkeit aber ein Unikum (Zanon 2008: 54). Die Normung offizieller Übersetzungspaare hat nämlich Vor- und Nachteile, die sorgfältig bedacht werden müssen, bevor man ähnliche Tätigkeiten startet.

Zu den Vorteilen zählt man folgende Aspekte:

- 1) Man stellt fehlende Übersetzungsäquivalente zur Verfügung und garantiert, dass sie gut durchdacht und von Experten kontrolliert wurden. Mitte 2009 hatte die Kommission neun Verzeichnisse verabschiedet (ca. 6500 Übersetzungspaare). Ein weiteres terminologisches Verzeichnis (Nr. 10) ist noch in Bearbeitung.
- 2) Man verbreitet einen einheitlichen, klaren und systematisierten Bestand an Termini und reduziert so die von vielen improvisierten Übersetzungen bzw. dem Gebrauch von Synonymen und Varianten geschaffte Verwirrung (siehe Mayer 2000: 296-297).
- 3) Ein klarer Sprachgebrauch trägt dazu bei, Rechtssicherheit zu gewährleisten. Im Recht muss man immer mit einem gewissen Interpretationsspielraum rechnen; sogar ein normativer Text kann oft für mehrere, leicht unterschiedliche Auslegungen offen sein. Bei Rechtsordnungen, die sich in zwei oder mehreren Sprachen ausdrücken, ist das Risiko einer Interpretationsunsicherheit noch größer: Die Sprachfassungen ein und desselben Textes können nämlich kleinere oder auch gravierendere Diskrepanzen aufweisen, wenn es an der terminologischen Eindeutigkeit fehlt und der Sprachgebrauch nicht einheitlich ist. Diesem Risiko kann man durch die klare Auslegung des Bedeutungsinhalts eines Begriffs und durch die eindeutige Festlegung von Übersetzungsäquivalenten entgegenwirken.
- 4) Die Arbeit von Sprachmittlern im Bereich der Übersetzung und des Dolmetschens wird durch die Bereitstellung terminologischer Äquivalente gesteuert, erleichtert und beschleunigt. Dasselbe gilt auch für die Arbeit von Juristen, technischen Redakteuren, Verwaltungspersonal und für all jene Berufsbilder, die sich mit dem Verfassen, dem Übersetzen und der Bearbeitung von Texten befassen.
- 5) Die italienische Verfassung gewährleistet einen aktiven und positiven Schutz der Minderheiten in Artikel 3 und 6 (siehe Perlingieri 1997: 15-16). Artikel 3 lautet:

Alle Staatsbürger haben die gleiche gesellschaftliche Würde und sind vor dem Gesetz ohne Unterschied [...] der Sprache [...] gleich. Es ist Aufgabe der Republik, die Hindernisse wirtschaftlicher und sozialer Art zu beseitigen, die durch eine tatsächliche Einschränkung der Freiheit und Gleichheit [ihrer] Staatsbürger der vollen Entfaltung [...] im Wege stehen.

Artikel 6 wiederholt noch einmal explizit den Willen der Republik die sprachlichen Minderheiten „mit besonderen Bestimmungen“ zu schützen. Hierzu gehört auch die Möglichkeit für die Mitglieder einer sprachlichen Minderheit, sich mit den öffentlichen Behörden in der Muttersprache und in einer ausgereiften und etablierten Rechts- und Verwaltungssprache zu verständigen. Die Normungstätigkeit der Paritätischen Terminologiekommision trägt also zweifellos dazu bei, den Schutz und die Förderung der Minderheitensprache zu garantieren (Palermo/Pförtl 1997: 41-42, Chiochetti *et al.* 2006).

Die Nachteile dieser Art von Normungstätigkeit können mit Hilfe einer sorgfältigen Planung und konstanten Revision aufgewogen werden, dürfen aber nicht unterschätzt werden:

- 1) Die Normung muss mit Änderungen und Novellierungen in der Gesetzgebung rechnen. Um zu vermeiden, dass die geleistete Arbeit lang- oder kurzfristig an Aktualität verliert, darf die

Kontrolle und Überarbeitung der genormten Termini nicht nur einzelne Übersetzungspaare betreffen. Vielmehr sollte der gesamte Bestand einer regelmäßigen Begutachtung nach klar festgelegten Richtlinien unterzogen werden.

- 2) Der Normungsprozess – so wie er in Südtirol abläuft – ist komplex, mehrstufig und extrem zeitraubend. Das gewährleistet zwar eine hohe Qualität der Arbeit und garantiert ein erhebliches Ausmaß an Konsensus hinsichtlich der festgelegten Termini, erhöht aber das Risiko, dass die Entscheidungen bei ihrer Veröffentlichung bereits überholt oder in näherer Zukunft nicht mehr aktuell sind.
- 3) Es ist objektiv sehr schwierig, während der Treffen der Terminologiekommission oder der Expertenkommissionen den gesamten genormten Bestand gut im Auge zu behalten und auf Widersprüche mit bereits Festgelegtem zu prüfen. Besonders herausfordernd ist diese Aufgabe für die verschiedenen Expertenkommissionen, die sich mit getrennten Fachgebieten befassen. Nur eine sorgfältige terminologische Aufbereitung kann vor möglichen Ungereimtheiten warnen und im Nachhinein revisionsbedürftige Beschlüsse aufzeigen.
- 4) In kleinen Ländern bzw. bei zahlenmäßig geringen Minderheiten ist die Anzahl zur Verfügung stehender kompetenter Kommissionsmitglieder (zweisprachige Fachexperten) stets begrenzt. Das bindet den Normungsprozess an das Vorhandensein der Experten und an deren zeitliche Verfügbarkeit, wodurch die Tätigkeit unweigerlich verlangsamt und verzögert werden kann.
- 5) Die Terminologiekommission muss ständig eine Kompromisslösung zwischen entgegengesetzten Normungskriterien anpeilen. Einerseits soll der in Südtirol konsolidierte Sprachgebrauch wann immer möglich bestätigt werden, andererseits soll der im restlichen deutschsprachigen Raum gängige Sprachgebrauch respektiert werden, um keine unnötige Kluft zwischen den verschiedenen deutschen Rechts- und Verwaltungssprachen zu schaffen.
- 6) Die Normung fixiert die Sprache zum Zeitpunkt der Veröffentlichung eines terminologischen Verzeichnisses. Durch diese offizielle Festlegung werden der natürlichen Entwicklung der Fachsprache Grenzen gesetzt, da sie eine starre Eins-zu-Eins-Entsprechung validiert und das Aufkommen von Varianten und Synonyme hemmt. Das Resultat ist zwar kurzfristig gewollt, wenn man aber an die langfristige Entfaltung der Fachsprache denkt, kann dies zu den Kehrseiten der Normungstätigkeit gezählt werden.
- 7) Der Erfolg und die Akzeptanz der Arbeit der Terminologiekommission unterliegen dem Vorhandensein eines geeigneten Informationsapparates. Neue Termini, die der Sprachgemeinschaft unbekannt bleiben, werden sich natürlich nie durchsetzen können. Die Südtiroler terminologischen Verzeichnisse werden lediglich im Amtsblatt der Region veröffentlicht. Außerdem sind die Entscheidungen im Informationssystem für Rechtsterminologie *bistro* ([www.eurac.edu/bistro](http://www.eurac.edu/bistro)) der Europäischen Akademie Bozen registriert. Auf diese Weise erreicht man aber nur einen Teil der Fachexperten in Sprachmittlung und Recht. Vielen potentiellen Benutzern des Endprodukts bleibt die Arbeit der Terminologiekommission weitgehend verborgen (Zanon 2008: 56). Das ist zweifellos ein Nachteil, dem man mit geeigneten Werbe- und Informationsmaßnahmen entgegenwirken sollte.

Die Entscheidung, rechtsterminologische Äquivalente in zwei oder mehr Sprachen offiziell festzulegen, muss also viele Aspekte mit berücksichtigen. Was von den einen als Rechtssicherheit und Reduzierung der potentiell verwirrenden terminologischen Variation verstanden wird, sehen andere als Starrheit und als Hindernis für die natürliche Entwicklung der Sprache. Zur Zeit halten sich die zwei Blickpunkte in Südtirol scheinbar die Waage und es ist nicht leicht vorherzusagen, welche Tendenz langfristig die Oberhand gewinnen wird.



## 6. Bibliografie

- ASTAT – Landesinstitut für Statistik. Volkszählung 2001: Berechnung des Bestandes der drei Sprachgruppen in der Provinz Bozen-Südtirol. *ASTAT Information* 17/2002 [online]. [http://www.provincia.bz.it/astat/download/mit17\\_02.pdf](http://www.provincia.bz.it/astat/download/mit17_02.pdf) (Stand am 12. November 2009).
- ASTAT - Landesinstitut für Statistik. Bevölkerung und soziales Leben: Bevölkerung. *Statistisches Jahrbuch 2008* [online]. [http://www.provincia.bz.it/astat/download/JB08\\_K3.pdf](http://www.provincia.bz.it/astat/download/JB08_K3.pdf) (Stand am 12. November 2009).
- Chiocchetti, Elena [in Druck]: Il diritto bilingue in Alto Adige: premesse storico-giuridiche e normazione terminologica. Vortrag beim Seminar *Lingua e diritto negli ordinamenti pluri-linguistici*, Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Roma Tre, 5. Dezember 2008, Rom.
- Chiocchetti, Elena/Ralli, Natascia/Stanizzi, Isabella 2006: Normazione: aspetti giuridici e linguistici. in *Mediazioni: Rivista online di studi interdisciplinari su lingue e culture*. [online] [http://www.mediaziononline.it/monografici/chiocchetti\\_ita.htm](http://www.mediaziononline.it/monografici/chiocchetti_ita.htm) (Stand am 12. November 2009).
- Hilpold, Peter 1996: Die rechtliche Stellung der Deutsch-Südtiroler in Italien. In *Europa Ethnica* 53, 117-130.
- Mayer, Felix 2000: Terminographie im Recht: Probleme und Grenzen der Bozner Methode. In Veronesi, Daniela (Hrsg.), *Linguistica giuridica italiana e tedesca*. Padova: Unipress, 295-306.
- Palermo, Francesco/Pfössl, Eva Maria 1997: *Minderheitenschutz durch Sprachnormierung: Rolle und Natur der paritätischen Kommission für Rechtsterminologie in Südtirol*. Bozen: Europäische Akademie.
- Perlingieri, Pietro 1997: *Commento alla Costituzione Italiana*. Napoli: Edizioni scientifiche italiane.
- Peterlini, Oskar 2000: *Autonomie und Minderheitenschutz in Südtirol und Trentino: Überblick über Land und Geschichte, Recht und Politik*. Bozen: Präsidium des Regionalrates Trentino-Südtirol.
- Ralli, Natascia 2007: Die Normierung aus terminographischer Sicht. In Heller, Dorothée/ Taino, Piergiulio (Hrsg.), *Italienischdeutsche Studien zur fachlichen Kommunikation*. Frankfurt am Main: Peter Lang, 53-64.
- Ralli, Natascia/Stanizzi, Isabella 2008: Il dietro le quinte della normazione. In Chiocchetti, Elena/Voltmer, Leonhard (Hrsg.), *Normierung Harmonisierung und Sprachplanung*. Bozen: EURAC, 61-74.
- Richtlinien zur Arbeitssystematik der Expertenkommissionen*. Unveröffentlichtes Dokument.
- Zanon, Heinrich 2008: Zur Problematik der Entwicklung einer deutschen Rechtssprache in Südtirol. In Chiocchetti, Elena/Voltmer, Leonhard (Hrsg.), *Normierung Harmonisierung und Sprachplanung*. Bozen: EURAC, 49-59.